

Sparen Sie

Arbeitsplatzpauschale ab 2022

Mit der Arbeitsplatzpauschale wird es ab der Veranlagung 2022 möglich, die Nutzung von privatem Wohnraum steuerlich abzusetzen. Die betrieblichen Anteile der Wohnkosten (z.B: Strom, Heizung, Beleuchtung, Miete...) können dann aus Vereinfachungsgründen pauschal geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Geltendmachung ist, dass dem Selbständigen sonst kein Büroraum für die Verrichtung seiner betrieblichen Tätigkeiten zur Verfügung steht. Darüber hinaus müssen dem Selbständigen Kosten für die Nutzung des Wohnraums entstehen. Die Möglichkeit die Privaträumlichkeiten kostenlos zu nutzen schließt die Arbeitsplatzpauschale aus. Weiters dürfen die genutzten Räumlichkeiten steuerlich nicht als Arbeitszimmer anerkannt worden sein, da sonst eine Doppelberücksichtigung vorliegen würde. Hat man diese Hürden genommen, stellt sich noch die Frage nach der Höhe der Arbeitsplatzpauschale. Die große Arbeitsplatzpauschale in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr steht Selbständigen zu, die entweder keiner weiteren aktiven Erwerbstätigkeit (Dienstverhältnis, weitere selbständige Tätigkeit) mit Arbeitsräumen außerhalb des privaten Wohnraumes nachgehen oder deren Einkünfte aus der Nebentätigkeit als unwesentlich eingestuft werden. Als unwesentlich gelten Einkünfte in Höhe von bis zu 11.000 Euro jährlich.

Die kleine Arbeitsplatzpauschale in Höhe von 300 Euro pro Jahr steht Selbständigen zu, die aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit mit Arbeitsräumen außerhalb des privaten Wohnraums mehr als 11.000 Euro jährlich verdienen. Neben der kleinen Arbeitsplatzpauschale können zusätzlich Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B.: Schreibtisch, Drehstuhl...) in Höhe von bis zu 300 Euro geltend gemacht werden.

Kapas Steuerberatung GmbH

Tel.: 03172/37 80-0, E-Mail: office@kapas.at
www.kapas.at ■

